

SHBV



Schleswig-Holsteinischer Baseball und Softballverband e.V.

An alle Vorstände von
Baseball Mannschaften des SHBV
im Land Schleswig-Holstein
und an Funktionsträger im SHBV

Der 1.Vorsitzende
Steffen Schumacher
Husumer Straße 44
2057 Reinbek
Tel.: 040/722 25 53

Reinbek den 6. 2.1992

**ACHTUNG!
NEUER
TERMIN!
WICHTIG!**

E I N L A D U N G

ZUR AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN BASEBALL UND SOFTBALL VERBANDES e.V.

!!! 1. AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNG IM GESCHÄFTSJAHR 1992 !!!

!!!! am SONNTAG den 08. März 1992 !!!!

!!!! um 14.00 Uhr !!!!

!!!! in 2200 ELSHORN !!!!

GASTSTÄTTE WILHELMSHÖHE, KALTENWEIDE 236, Tel.: 04121- 8 35 45
(B 431, neben der Einfahrt zum Sportplatz vom SuSV Holsatia)

TAGESORDNUNG:

- 1.) Begrüßung, Eröffnung durch den Landesvorsitzenden,
- 2.) Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit,
- 3.) Wahl eines Versammlungsleiters und Protokollführers,
- 4.) Bericht der Vorstandsmitglieder:
- 1.Vorsitzender, - Schatzmeister, -
- 5.) Aufnahme neuer Mitglieder, 11 neue Vereine vom 1.3.91-31.1.92
- 6.) Genehmigung des Haushaltsplanes f. d. nächste Geschäftsjahr,
- 7.) Genehmigung der Gebührenordnung des SHBV,
- 8.) Beschlußfassung über die Änderungen der Satzung des SHBV,
- 9.) Beschlußfassung über eine neue Jugendordnung der Schleswig-Holsteinischen Baseball und Softball Jugend, SHBJ, im SHBV,
- 10.) Neuwahl des 1.Vorsitzenden und des Schatzmeisters
- 11.) Anträge,
- 12.) Verschiedenes.

Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden Steffen Schumacher bis spätestens 28. Februar 1992 schriftlich vorliegen. Ein Entwurf der geänderten Satzung ist allen Vereinen und Funktionsträgern vom 1.Vorsitzenden übergeben bzw. zugesandt worden.

Das Amt des 1.Vorsitzenden und das Amt des Schatzmeisters ist auf jeden Fall neu zu besetzen. Da auf der Mitgliederversammlung am 02.02.92 kein neuer 1.Vorsitzender und kein neuer Schatzmeister gewählt wurde, aber beiden von der Versammlung bereits Entlastung erteilt worden ist, müssen beide nun unbedingt neu gewählt werden. Wegen der wichtigen Tagesordnung, wird um sehr zahlreiche Beteiligung von allen Vereinen gebeten.

Mit sportlichen Grüßen,

Steffen Schumacher
1. Vorsitzender des SHBV

Landesverbandskonto:
Sparkasse Elmshorn Nr. 72273
BLZ 22150000

Kautionskonto:
Sparkasse Elmshorn Nr. 72281
BLZ 22150000

Spendenkonto:
Sparkasse Elmshorn Nr. 72265
BLZ 22150000

Paragraph 3, Gemeinnützigkeit

Der SHBV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SHBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des SHBV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SHBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen (Trainer, Ausbilder, etc.).

Bei Auflösung oder Aufhebung des SHBV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Organisation zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Paragraph 4, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen

Der SHBV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erläßt zu diesem Zweck insbesondere,

- a.) Jugendordnung,
- b.) Lizenzvergabeordnung,
- c.) Spielordnung für den Schleswig-Holstein Pokal,
- d.) Gebührenordnung,

Der SHBV ist Mitglied im DBV. Ein Austritt aus dem DBV muß mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Austritt muß sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DBV durch Einschreibebrief dem DBV mitgeteilt werden.

Der SHBV unterliegt ferner allen Ordnungen und Entscheidungen der Organe des DBV, soweit diese in ihrer Gesamtheit für den SHBV-Bereich verbindlich sind.

II. Mitgliedschaft

Paragraph 5, Mitglieder

Ordentliches Mitglied im SHBV können Vereine oder deren Abteilungen werden, die die Ziele des SHBV fördern und unterstützen, wobei die Vereine und Abteilungen von Vereinen den Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das jeweils zuständige Finanzamt zu erbringen haben. Sie haben jährliche Mitgliedsbeiträge an den SHBV und den DBV zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung (MGV) des SHBV bzw. von der Bundesversammlung (BV) des DBV beschlossen.

Außerordentliche Mitglieder des SHBV sind Einzelpersonen. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Paragraph 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a.) Durchschrift des Vereinsregistrauszuges des Hauptvereins,
- b.) Durchschrift des Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides,
- c.) Durchschrift der Satzung des Hauptvereins,
- d.) Verzeichnis der Vorstandsmitglieder des Hauptvereins,
- e.) Mitgliederliste der Baseball-Abteilung, (ein namentliches Adressenverzeichnis der aktiven und passiven Einzelmitglieder der Mannschaften der Abteilung)

Die Aufnahme von ordentlichen und von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides (Datum des Poststempels) schriftlich an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

Wird dem Antrag stattgegeben, so beginnt die Mitgliedschaft im SHBV am Tage der Ausfertigung des Aufnahmebescheides. In Einzelfällen kann der Beginn der Mitgliedschaft aus gewichtigen Gründen vor- oder zurückdatiert werden.

Durch die Aufnahme in den SHBV erfolgt automatisch auch die Aufnahme in den DBV.

Aus Bereichen von anderen Landesverbänden dürfen keine weiteren Mitglieder in den SHBV aufgenommen werden.

Paragraph 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SHBV und im DBV erlischt:

- a.) durch Auflösung eines Mitgliedvereines,
- b.) durch Austritt,
- c.) durch Ausschluß,
- d.) durch Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muß sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des SHBV (30.06. zum 31.12.) durch Einschreibebrief dem SHBV mitgeteilt werden. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einer vorhergehenden Vereins- oder Mannschaftssitzung der Austritt aus dem SHBV mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedvereines vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt erst zum Jahresende.

Der Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Der Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes muß sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des SHBV durch Einschreibebrief dem SHBV mitgeteilt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung des SHBV, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen :

- a.) wenn die in Paragraph 8 vorgesehenen Pflichten des Mitgliedes gröblich verletzt, und die Verletzungen trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
- b.) wenn das Mitglied seinen dem SHBV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzungen durch den Vorstand unter Androhungen des Ausschlusses nicht nachkommt.
- c.) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Paragraph 8. Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und Mannschaften regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Baseball- und Softballsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den SHBV vorbehalten sind.

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des SHBV, des Verbandsausschusses und des Ligaausschusses des SHBV teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge zur Beschlußfassung einzubringen. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des SHBV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen.

Paragraph 9. Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und Mannschaften sind verpflichtet :

- a.) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- b.) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des SHBV zu befolgen,
- c.) dafür zu sorgen, daß sie selbst und ihre Einzelmitglieder die für Mitgliedsvereine geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen, deren Ordnungen und Entscheidungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des SHBV unterwerfen,
- d.) ihre eigene Vereinsstrafgewalt sowie die dem SHBV überlassene Verbandsstrafgewalt dem DBV im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Ausübung durch dessen Rechtsorgane zu übertragen, die Entscheidungen der SHBV-Organen und der DBV-Organen durchzuführen,

die beauftragten Vertreter des SHBV-Vorstandes und des DBV-Vorstandes an ihren Vereinsversammlungen und Mannschaftssitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,

Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim SHBV oder beim DBV mit diesen oder überregional zwischen ihnen erwachsen, den zuständigen Organen des SHBV zur Entscheidung zu unterbreiten,

die eigenen Beschwerden und solche ihrer Vereine gegen ausländische Verbände und/oder Vereine dem SHBV vorzulegen,

den finanziellen Forderungen des SHBV nachzukommen, insbesondere der rechtzeitigen Begleichung der Mitgliedsbeiträge.

Kommt ein Mitgliedsverein seinen Pflichten nicht nach, so ruhen seine Mitgliedsrechte nach § 8 bis zu ihrer Erfüllung.

Paragraph 10. Finanzierung

Der SHBV bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch Einnahmen aus Veranstaltungen, aus Spenden, aus Einnahmen durch Zuwendungen von Haushaltsmitteln des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und aus den Einnahmen durch die Einzel-Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvereine, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Soweit diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 13 Nr.4d der SHBV-Satzung).

Paragraph 11. Schleswig-Holsteinische Baseball und Softball Jugend (SHBJ)

Die Schleswig-Holsteinische Baseball und Softball Jugend (SHBJ) ist die Jugendorganisation des SHBV.

Die SHBJ ist eine eigenständige Organisation der im SHBV organisierten Jugendlichen die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die SHBJ verwaltet sich durch eigene Mittel selbständig.

Der Vorsitzende des SHBJ-Landesjugendausschusses hat Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand des SHBV.

III. Organe des SHBV

Paragraph 12. Organe des SHBV

Die Organe des SHBV sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der erweiterte Vorstand,
- c.) der Vorstand,
- d.) die Ausschüsse:

das Organ "d.) die Ausschüsse" setzt sich wie folgt zusammen,

- d.) die Ausschüsse:
- Sportausschuß Baseball/Softball
 - Ligaausschuß Baseball/Softball
 - Schiedsrichterausschuß
 - Spielschreiberausschuß
 - Ausschuß für Trainerausbildung
 - Technischer Ausschuß
 - Bundesliga Ausschuß

In die Organe des SHBV können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen oder Einzelmitglieder laut Paragraph 5 sind und weder im SHBV noch in den angeschlossenen Vereinen eine berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zuläßt.

Die Amtszeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. erweiterter Vorstand gewählt ist. Die Amtsdauer endet mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- der 1. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der 1. Kassenprüfer
- der Pressewart
- der Vorsitzende des Sportausschusses Baseball/Softball
- der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses
- der Vorsitzende des Ausschusses für Trainerausbildung
- der Vorsitzende des Bundesliga Ausschusses
- der Beisitzer des SHBV beim Bundesgericht des DBV
- der 1./3./5./7. (usw.) Ligaobmann

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Leiter der Spielerpaßstelle
- der 2. Kassenprüfer
- der Vorsitzende des Ligaausschusses Baseball/Softball
- der Vorsitzende des Spielschreiberausschusses
- der Vorsitzende des Technischen Ausschusses
- der Schiedsrichterbmann
- der Beisitzer des SHBV beim Sportgericht des DBV
- der 2./4./6./8. (usw.) Ligaobmann

Paragraph 13. Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung, Leitung :

Der SHBV hält in jedem Kalenderjahr im Monat Januar eine als Mitgliederversammlung bezeichnete Versammlung ab.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Zusammensetzung :

Die Mitgliederversammlung (MGV) setzt sich zusammen aus :

- a.) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
- b.) den Mitgliedern des Vorstandes,
- c.) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
- d.) den Angestellten des SHBV.

3. Stimmrecht :

Stimmberechtigt sind :

- a.) die bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsvereine mit :
 - einer Stimme bei 1 - 20 gemeldeten Mitgliedern,
 - zwei Stimmen bei 21 - 40 gemeldeten Mitgliedern,
 - drei Stimmen bei 41 - 60 gemeldeten Mitgliedern,
 - je einer weiteren Stimme bei je 20 weiteren gemeldeten Mitgliedern.

Ist nicht eindeutig festzustellen, wieviele Mitglieder ein Verein hat, so hat er eine Stimme

- b.) der Gesamtvorstand mit einer Stimme,

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Angestellten des SHBV nehmen mit beratender Stimme teil.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können gleichzeitig einen Mitgliedsverein vertreten und das ihnen zustehende Stimmrecht ausüben.

Niemand darf abstimmen wenn Beschlüßfassungen ihn selbst betreffen.

Das Stimmrecht der bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsvereines entfällt, wenn über ihn gemäß Paragraph 9 7 abgestimmt wird.

Ein stimmberechtigter Vertreter eines Mitgliedsvereines kann bis zu drei Stimmen ausüben. Eine Stimmenübertragung ist nur innerhalb der Vertreter eines Mitgliedsvereines möglich.

4. Aufgaben :

Der Mitgliederversammlung (MGV) steht die Beschlüßfassung in allen Landesangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen des SHBV übertragen sind.

Ihrer Beschlüßfassung unterliegen insbesondere:

- a.) die Wahl des Vorstandes,
- b.) die Wahl der Kassenprüfer,
- c.) die Entlastungen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d.) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- e.) die Erhebung etwaiger Umlagen zur Ausgabendeckung,
- f.) die Satzung, die Ordnungen und deren Änderungen,
- g.) die Erledigung von Anträgen,
- h.) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
- i.) die Auflösung des SHBV und die Verwendung seines Vermögens.

Der Verlauf und die Beschlüsse der MGV werden durch den Schriftführer des SHBV in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

5. Tagesordnung :

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a.) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b.) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder,
- c.) Bilanzbericht und Genehmigung des Haushaltsplanes für das auf die MGV folgende Geschäftsjahr,
- d.) Bericht der Kassenprüfer,
- e.) Bericht der Vorsitzenden der Ausschüsse,
- f.) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- g.) Bestimmung des Wahlleiters und der Wahlprüfer (bei Neuwahlen)
- h.) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beisitzer für die DBV Ausschüsse,
- i.) Anträge auf Satzungsänderungen und andere Anträge,
- k.) Sonstiges

6. Anträge :

Anträge können durch den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Mitgliedsvereine eingebracht werden. Sie müssen dem Vorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor dem Datum der MGV schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des SHBV beim 1. Vorsitzenden eingehen.

7. Beschlußfähigkeit und Wahlen :

Eine satzungsgemäß einberufene MGV ist beschlußfähig, wenn bei der Mandatsfeststellung mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen nach Paragraph § 13 Nr. 3 gezählt werden. Die Beschlußfähigkeit bleibt über den Tagungszeitraum hinweg unberührt.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetze oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen der MGV sind grundsätzlich geheim. Liegt für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuzuf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt.

Paragraph 14. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist er jedoch verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wieder Anlaß zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei dem 1. Vorsitzenden die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

Paragraph 15. Der erweiterte Vorstand

1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der erweiterte Vorstand besteht aus :

- a.) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b.) den Kassenprüfern,
- c.) dem Pressewart,
- d.) dem Ligaobmann und seinen Vertretern,
- e.) dem Schiedsrichterobmann,
- f.) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
- g.) den Beisitzern des Sportgerichtes und des Bundesgerichtes

die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

2. Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der erweiterte Vorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung einstweilen in und außer Kraft setzen.

Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich ^{oder mündlich} durch den Vorstand. Dieser muß den erweiterten Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

Anträge zur Sitzung des erweiterten Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor der Tagung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes besitzt eine Stimme. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Beantragen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine mündliche Erörterung, muß der Vorstand den erweiterten Vorstand zur Beschlußfassung einberufen.

Für die Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes und seine Abstimmungen gelten Paragraph § 13 Nr.7 Abs.1,2,3 entsprechend.

Die Ligaobmänner und ihre Stellvertreter sind zuständig für die Aufgaben, die Ihnen durch die Spielordnung des DBV übertragen werden. Sie sind insbesondere für die Leitung der Ligen im SHBV-Bereich zuständig und verantwortlich.

Der Schiedsrichterobmann ist zuständig für die Aufgaben, die ihm durch die Schiedsrichterordnung des DBV übertragen werden. Er ist insbesondere für die regionale und überregionale Vertretung der Schiedsrichter zuständig.

Die beiden Kassenprüfer sind für die Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens und die Berichterstattung hierrüber an die MGV zuständig.

Paragraph 16. Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Vorsitz :

Der Vorstand besteht aus :

dem 1.Vorsitzenden,
dem 2.Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden geleitet.

Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich durch den 1.Vorsitzenden.

2. Vertretung :

Die Vertretung des SHBV obliegt dem Vorstand.

Vertreter im Sinne des Paragraphen § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes :

Der Vorstand nimmt die Aufgaben des SHBV gemäß Paragraph 2 dieser Satzung wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung nach Paragraph § 13 Nr.4 Abs.2 oder einem anderen Organ des SHBV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit die Mitgliederversammlung sie noch nicht geregelt hat.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von der Weisung des SHBV und des DBV unabhängigen Rechtsorgane.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Ausschußmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im SHBV durch eine schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht des DBV innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen von fristloser Enthebung ihrer Tätigkeit jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.

Der Vorstand bestätigt den Vorschlag der Sportausschüsse zur Vergabe der Austragungsorte von Turnier-, Meisterschafts- und Landesauswahlspielen auf Landesebene.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand bestimmt bei Bedarf einen Generalsekretär, der den Vorstand bei der Führung der Geschäfte unterstützt.

Der Vorstand ist zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Ausschüsse. kann er in der Sache keine Entscheidung treffen oder wird gegen seine Entscheidung Beschwerde eingelegt, so wird die Sache an die Rechtsorgane des DBV weitergeleitet.

Der Vorstand vertritt den SHBV gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schatzmeister ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens. Er verwaltet das Vermögen des SHBV. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse der MGV und des Vorstandes sowie an die Bestimmungen der Finanzordnung des DBV gebunden.

Die Kassenführung des SHBV wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

Bei Beratung zu Paragraph § 13 Nr.4 Abs. d. und bei ausreichend zur Verfügung stehenden Finanzmitteln kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand des SHBV zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle genehmigen und deren Unterhalt aus Mitteln des SHBV befürworten. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, der die Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des SHBV und des DBV führt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 17. Die Ausschüsse

A. Verbandsausschuß :

1. Zusammensetzung und Vorsitz :

Der Verbandsausschuß setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden des SHBV, der die Sitzung leitet und je einem Vertreter der Mitgliedsvereine zusammen.

2. Aufgaben und Beschlußfähigkeit :

Der Verbandsausschuß unterstützt und kontrolliert den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und dient als Beratungsgremium außerhalb der Sitzungen der MGV.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden vierteljährlich durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.

Jeder Mitgliedsverein ist entsprechend der Bestimmung des Paragraphen § 13 Nr.3 stimmberechtigt. Der Verbandsausschuß ist und bleibt beschlußfähig, wenn bei der Mandatsfeststellung mindestens die Hälfte der möglichen Gesamtstimmen nach Paragraph § 13 Nr.3 gezählt werden.

B. Der Ligaausschuß

1. Zusammensetzung und Vorsitz :

Der Ligaausschuß setzt sich aus dem 1. Ligaobmann, der die Sitzungen leitet, den weiteren Ligaobmännern und ihren Stellvertretern und je einem Vertreter der in den Ligen des SHBV spielenden Mannschaften zusammen.

2. Aufgaben und Beschlußfähigkeit :

Der Ligaausschuß unterstützt und kontrolliert die Ligaobmänner und ihre Stellvertreter bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und dient als Beratungsgremium.

Die Sitzungen des Ligaausschusses werden vierteljährlich durch den 1. Ligaobmann schriftlich oder mündlich einberufen.

Jede ordnungsgemäß angemeldete Mannschaft besitzt bei Abstimmungen eine Stimme. Der Ligaausschuß ist und bleibt beschlußfähig, wenn bei der Mandatsfeststellung mindestens die Hälfte der möglichen stimmberechtigten Mannschaftsvertreter anwesend ist.

IV. Angestellte des Verbandes

Paragraph 18, 1. Angestellte :

Der SHBV hat folgende ehrenamtliche Mitarbeiter, die ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsbetriebes und bei der Ausbildung unterstützen.

Dies sind :
ein Schriftführer,
ein Pressewart,
ein Trainer-Lehrwart,
mehrere Trainer, (z.B. für Landesauswahlmannschaft),
ein Schiedsrichter-Ausbilder,
ein Spielschreiber (Scorer)-Ausbilder,

Bei Beratung zu Paragraph § 13 Nr.4 Abs. d. und bei ausreichend zur Verfügung stehenden Finanzmitteln kann die Mitgliederversammlung den Vorstand des SHBV zur Durchführung seiner Aufgaben damit beauftragen die ehrenamtlichen Mitarbeiter als Angestellte des SHBV zu beschäftigen und die Entlohnung dieser Angestellten aus Mitteln des SHBV zu bezahlen.

2. Aufgaben, Verantwortlichkeit :

Der Schriftführer ist insbesondere zuständig für die Führung des Protokolls über die Sitzungen der Organe des SHBV.

Der Pressewart ist zuständig für die Vertretung des SHBV in der regionalen und der überregionalen Presse, sowie in Funk und Fernsehen. Weiterhin ist er zuständig für den Aufbau eines Pressearchives des SHBV.

Die Trainer sind zuständig für die sportliche Ausbildung der Spieler, soweit dies nicht durch die Vereine gewährleistet ist. Insbesondere sind sie zuständig für die Auswahl und das Trainieren von Spielern für den Aufbau einer Landesauswahl-Mannschaft.

Der Schiedsrichter-Ausbilder ist zuständig für die Ausbildung der Schiedsrichter im Bereich des SHBV, von der untersten Spielklasse bis zur Verbandsliga.

Die Angestellten des SHBV sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorstand erteilt Weisungen für die Durchführung der Aufgaben und ist berechtigt, die Angestellten bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit zu entheben. Er sorgt für die Erstattung sämtlicher Auslagen.

V. Schlußbestimmungen

Paragraph 19.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ordnungen des DBV, die den Geschäftsbereich des SHBV regeln, werden unter Beibehaltung ihrer Gesamtaussage in ihrer Form und Fassung abgeändert, soweit dies durch Bestimmungen der Satzung des SHBV nötig wird.

Aus Entscheidungen der SHBV-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Diese Satzung tritt durch den Beschluß der MGV und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister vorbehaltlich einer Entscheidung der Registerstelle beim Amtsgericht Lübeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Fassung vom 02. Februar 1992